

fällung dieser Zusage unter dem Versprechen, spätestens im Jahre 1842 über die Verlängerung der Schutzfrist zu berathen.

Das Zugeständniß übrigens, daß das Gesetz sich bewährt habe, welches der Verfasser ablegt, verräth, uns den Mann, der aus eigener Erfahrung und nicht wie Dr. Braun ins Blaue hinein spricht. Den drastischen Schluß des Artikels versparen wir uns, soweit nöthig, für unsern dritten Aufsatz, worin wir die Vorschläge in Betreff der Schutzfristen näher in das Auge fassen werden.

Dem in derselben Nummer mitgetheilten Aufsatz der Magdeburger Zeitung entnehmen wir bloß den richtigen Hinweis darauf, daß der Entwurf überhaupt nichts Neues schafft, sondern nur das bewährte Alte zusammenfaßt und näher bestimmt. Zutreffend ist in diesem Artikel noch die Rechtfertigung der befragten Sachverständigen und die Zurückweisung der Bezeichnung des Autorrechts als eines Monopols, welche lediglich der Unbekanntheit mit der Begriffsbestimmung des Monopols zuzuschreiben ist. Gänzlich mißlungen ist hingegen der Versuch, den Unterschied zwischen dem geistigen und materiellen Eigenthum, und das erstere als ein gewissermaßen geliebtes Gut nachzuweisen. Es fehlt nach dieser Darstellung nicht nur an einem Darleher, sondern auch am Forderungsberechtigten und schließlich sogar am Gegenstand, denn das könnte doch nur der unveränderte dargeliebte Gegenstand sein.

Die Unklarheit der Begriffe zeigt sich auf jedem Schritt als der gefährlichste Feind des geistigen Eigenthums. Dies erhellt auch aus dem Hinweis auf die Thatsache, daß ein großer Theil der literarisch-artistischen Erzeugnisse längst vor Ablauf aller Schutzfristen jeden Vermögenswerth verliere. Dieser Grund beweist doch offenbar nichts für die Entstehung oder die Natur des Rechtes. Wenn kein Nachdruck veranstaltet wird, weil das Buch unverkäuflich ist, kann allerdings die Nachdrucksgesetzgebung nicht in Anwendung gebracht werden. Auch wird kein Mensch bezweifeln, daß mit dem Untergange einer Sache dieselbe aufhört, Gegenstand des Eigenthums zu sein. Das liegt aber doch ebenso offen auf der Hand, daß es vollkommen gleichgültig ist, ob dieselbe aufhört vorhanden zu sein, oder ob dieselbe ihren Werth verliert; denn wo der Wille fehlt, eine Sache für sich zu haben, da ist auch kein Eigenthum.

Der in Nr. 54 d. Bl. der Vossischen Zeitung entnommene Artikel enthält im Eingang eine Kritik des Braun'schen Verfahrens, welche die Allgemeinheit seiner Verurtheilung bezeugt. Der Verfasser weist sodann auf die ungemeine Schwierigkeit hin, welche mit der Schaffung einer übereinstimmenden Grundlage der deutschen Gesetzgebung verbunden war. Am Bundestag gab es noch keine Mehrheit heißblutiger Reichstagsabgeordneter, die über Verträge und Rechte einfach zur Tagesordnung überging. Nachdem aber diese Uebereinstimmung erzielt worden ist und nachdem auf dieser gemeinschaftlichen Grundlage eine Menge von Rechten für Schriftsteller, Künstler und Verleger entstanden sind, werden dieselben von neuem in Frage gestellt, ohne auch nur zu erwägen, daß diese Rechte durch Abkürzung der Schutzfristen geschädigt und folglich, wenn nicht Gewalt vor Recht gehen soll, von dem ohnehin überbürdeten Volke entschädigt werden müßten.

Sonderlich beachtenswerth ist in diesem Aufsatz der Rath, das vorgelegte Gesetz ernsthaft zu prüfen, die Rechtfertigung der Beispiele wegen der thatsächlichen Unbekanntheit der meisten Richter mit dem Gegenstand, und der Nachweis der Unentbehrlichkeit der Criminalstrafe. Wenn im preussischen Staate jährlich nur fünf Nachdruckklagen und in Sachsen kaum mehr, in den andern Staaten muthmaßlich noch weniger vorkommen, so läßt sich unschwer berechnen, wie viele Richter auch nicht die entfernteste Gelegenheit haben, Kenntniß von der praktischen Anwendbarkeit der ihnen theoretisch vielleicht vollkommen geläufigen Grundsätze des literarischen Rechtes zu erlangen. Und der Abgeordnete Braun verräth durch seine Angriffe gegen

die Nothwendigkeit strafrechtlicher Verfolgung des Nachdrucks nur seine eigene vollständige Unbekanntheit mit den einschlagenden thatsächlichen Verhältnissen.

Man nenne das Recht des Urhebers Eigenthum oder Autorrecht; jedenfalls ist es ein vollkommenes und seit dem 8. Juni 1815 ein in Deutschland vertragsmäßig anerkanntes Recht. Ein Eingriff in dasselbe muß stets ein vorsätzlicher sein, denn Jedermann, der seiner Sinne mächtig ist, muß auch wissen, daß er der geistige Urheber eines fremden Geisteserzeugnisses nicht ist. Er weiß daher auch, daß er kein Recht darauf hat, die materiellen Früchte desselben für sich in Anspruch zu nehmen. Aus welchem Grunde soll er also vom Gesetzgeber mit günstigeren Augen angesehen werden, als jeder andere Dieb? Mit Recht weist aber der Verfasser jenes Artikels auch auf die naheliegende Gefahr der Umgehung des Gesetzes hin, wenn die der Classe der nichtsbesitzenden Gewerbetreibenden angehörigen Buchhändler sich geflissentlich an fremdem Eigenthum vergreifen, weil sie gewiß sind, die gesetzlich festgestellten Entschädigungen nicht leisten zu können. Die Mängel des Gesetzes, deren am Schluß des Aufsatzes gedacht ist, sind in Nr. 6, 8 und 12 dieses Blattes ausführlicher besprochen worden.

Es erübrigt noch des in Nr. 56 den Grenzboten entnommenen Artikels mit wenigen Worten zu gedenken. Der Verfasser G. F. irrt schon insofern, als er das Gesetz als das Ergebnis eines 30jährigen Kampfes darstellt, dessen es doch in der That gar nicht bedurft hat, um die Errungenschaften des Jahres 1837 festzustellen und weiter zu entwickeln. Sämmtliche deutsche Staaten ohne Ausnahme sind seitdem mit Erfolg bemüht gewesen, ihre innere Gesetzgebung den durch die Bundesbeschlüsse von 1837 bis 1857 vereinbarten allgemeinen Grundsätzen anzupassen. Nur das Leben ist fortgeschritten, hat neue Erfindungen angeregt und neue Zweifel hervorgerufen. Allein wesentlich Neues enthält das Gesetz nicht, wie dies auch vom Bundescommissar ausdrücklich anerkannt worden ist. Es ist eine grundlose Verdächtigung der kleinen Staaten, daß dieselben ihrer Verpflichtung weniger treu nachgekommen wären, als die großen. In der That, wir erinnern uns keines kleinen Staates, in dem seit 30 Jahren ein mit den Grundanschauungen des Gesetzes von 1837 in so entschiedenem Widerspruch stehendes Erkenntniß gesprochen worden wäre, wie noch in diesen Tagen von dem preussischen Obertribunal in Betreff des Hempel'schen Nachdrucks gefällt worden ist. Sollte Hr. G. F. versuchen, die Belege für seine Behauptungen beizubringen, so dürfte er leicht genöthigt sein, sich selbst zu einem Irrthume zu bekennen. Ebenso grundlos ist die Beschuldigung, daß der Deutsche Bund seiner Verpflichtung, sich in der ersten Versammlung mit der Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck zu beschäftigen, selbst in der letzten noch nicht nachgekommen sei. Viele Bände von Verhandlungen sind schon bis zum Bundesbeschlusse von 1832 gepflogen worden und die bis zum Schlusse seiner Thätigkeit bilden eine ganze Bibliothek.

Auch daß die Bundesbeschlüsse durch zweideutige Fassung zu neuen Zweifeln Veranlassung gegeben hätten, ist nicht wahr. Ganz abgesehen davon, daß diese Beschlüsse nur durch Vereinbarung aller Regierungen zu Stande gekommen sind, lassen dieselben an Deutlichkeit wenig zu wünschen übrig.

Die Nummern 58, 60 und 62 des Börsenblattes bringen noch einige Aufsätze von kurzem Umfange, aber zum Theil von um so mehr Gehalt; namentlich verdient darunter der Artikel der Kölnischen Zeitung „Aus Sachsen“ besonders hervorgehoben zu werden.

In einem noch weiter folgenden Artikel werden wir den unentbehrlichen Schutz, welcher dem Autorrecht zugestanden werden muß, und die Beziehungen des Buchhandels zu demselben noch einer kurzen Besprechung unterwerfen.